

Frühauf Steuerberatung - M. Frühauf

Betreff: Herabsetzungsmöglichkeit bei der USt-Sondervorauszahlung / Neues von der NBank - Stand 30.03.2020

Sehr geehrte Mandanten,

auf Intervention von Steuerberaterverband und Steuerberaterkammer schließt sich auch Niedersachsen jetzt bei der **Umsatzsteuer-Sondervorauszahlung** dem Vorgehen in anderen Bundesländern an und ermöglicht auf Antrag eine Herabsetzung – nunmehr ohne die zunächst veröffentlichte Verhältnisrechnung zu den Vorjahresumsätzen.

Bitte Sprechen Sie uns an, wenn sie einen Bedarf für sich sehen.

Wir empfehlen allerdings, dieses Instrument nur in begründeten Einzelfällen anzuwenden, denn aus den FAQ der nieders. Finanzverwaltung (Stand 30.03.2020) ergibt sich folgendes:

„Liegt bei einem Steuerpflichtigen trotz Pandemiebetreffenheit in der Einziehung der Steuer bei Fälligkeit keine erhebliche Härte vor, ist gerade in diesen Zeiten die Steuerzahlung rechtliche wie soziale Verpflichtung“.

Ähnlich dürfte die Finanzverwaltung dies auch bei den ESt- und KSt/GewSt-Herabsetzungsanträgen sehen.

Ebenfalls in direkter Ansprache der NBank wurde kritisiert, dass die Voraussetzungen für die **Zuschüsse** insbesondere im Hinblick auf einen sogen. Liquiditätsengpass und die Inanspruchnahme von Eigenmitteln etc. bisher viel zu schwammig war. Die NBank hat daher zum Wochenende die Voraussetzungen erheblich wie folgt präzisiert.

„Es ist ausreichend, wenn eines der nachfolgenden Kriterien für die Antragstellerin/den Antragsteller zutrifft:

1. In dem Monat, in dem der Antrag gestellt wird, liegt ein Umsatz- bzw. Honorarrückgang von mindestens 50 Prozent vor

oder

2. der Betrieb wurde auf behördliche Anordnung wegen der Corona-Krise geschlossen

oder

3. Die vorhandenen liquiden Mittel reichen nicht aus, um die kurzfristigen Verbindlichkeiten zu zahlen.“

Das erste Kriterium, die **existenzbedrohliche Wirtschaftslage**, liegt vor, wenn sich für den Monat, in dem der Antrag gestellt wird, ein Umsatz- bzw. Honorarrückgang von mindestens 50% verglichen mit dem durchschnittlichen monatlichen Umsatz (bezogen auf den aktuellen und die zwei vorangegangenen Monate) im Vorjahr ergibt (Rechenbeispiel: durchschnittlicher Umsatz Januar bis März 2019: 10.000 Euro; aktueller Umsatz März 2020: 5.000 Euro). (aus: FAQ)

Ein **Liquiditätsengpass** liegt vor, wenn zum Zeitpunkt der Antragstellung die vorhandenen liquiden Mittel nicht ausreichen, um die kurzfristigen, unter Einsatz aller sonstigen **Eigen-** oder Fremdmittel (z. B. auch Entschädigungsleistungen oder Steuerstundungen) den Zahlungsverpflichtungen (bspw. Mieten, Kredite für Betriebsräume, Leasingraten) für das Unternehmen fristgemäß nachzukommen. (aus: FAQ)

Die Voraussetzungen werden wie bisher im Nachgang nach der angekündigten schnellen und unbürokratischen Auszahlung nochmals geprüft werden. Im eigenen Interesse sollten sie daher von offensichtlich falschen und/oder in diesem Sinne völlig grundlosen Anträgen absehen.

Mit freundlichen Grüßen

Michael Frühauf, StB
Nicole Möller, StBin

Tel.: +49 (0)5031 – 3375
Fax: +49 (0)5031 – 4232
eMail: fruehauf@fruehauf-stb.de



Frühauf Steuerberatung Telefon: 05031-33 75
Telefax: 05031-42 32
Georgstraße 21 info@fruehauf-stb.de
31515 Wunstorf www.fruehauf-stb.de

**Auch in 2019 wieder
für Sie ausgezeichnet.
Zum 6. Mal in Folge!**



Hinweis:

Diese Nachricht kann private, vertrauliche oder geheime Informationen beinhalten und ist ausschließlich für die in dieser Nachricht angegebenen Empfänger bestimmt. Falls Sie nicht der vorgesehene/angegebene Empfänger dieser Nachricht sind, teilen Sie das bitte dem Absender mit und löschen Sie diese Nachricht. Emails und Anhänge könnten durch Dritte gelesen und manipuliert werden. Verbindliche Erklärungen bedürfen daher für ihre Wirksamkeit einer schriftlichen Bestätigung in nicht elektronischer Form.

Aus rechtlichen Gründen wird darauf aufmerksam gemacht, dass fristwährend keine Vorgänge per Email an unser Büro gesendet werden können. Bitte senden Sie Bescheide und ähnliche Vorgänge an unsere Büroadresse oder benutzen das Telefax 05031 - 42 32 unter Beachtung einer vollständigen Sendebestätigung.

Informationen zur Datenverarbeitung gemäß Artikel 13 DSGVO:

Die Erhebung Ihrer Daten findet grundsätzlich bei Ihnen selbst statt. Die Verarbeitung der uns von Ihnen überlassenen personenbezogenen Daten ist zur Erfüllung der vertraglichen Pflichten, die sich aus dem mit uns geschlossenen Vertrag ergeben, notwendig. Im Rahmen vorvertraglicher Maßnahmen wie die Stammdatenerfassung ist die Bereitstellung Ihrer personenbezogenen Daten notwendig, da wir ansonsten keinen Vertrag mit Ihnen abschließen können. Die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten ist für die Durchführung des Vertrages erforderlich und beruht auf Artikel 6 Absatz 1 b) DSGVO. Eine Weitergabe der Daten an Dritte erfolgt nur, wenn und soweit Sie uns hierzu Ihre Einwilligung gem. Artikel 6 Absatz 1 a) DSGVO erteilt und uns von der berufrechtlichen Verschwiegenheit entbunden haben. Die Verarbeitung der von Ihnen überlassenen Daten erfolgt so lange, wie sie zur Erreichung des vertraglich vereinbarten Zweckes notwendig ist; grundsätzlich so lange das Vertragsverhältnis mit Ihnen besteht. Nach der Beendigung des Vertragsverhältnisses werden die von Ihnen überlassenen Daten zur Einhaltung gesetzlicher Aufbewahrungsfristen oder aufgrund unserer berechtigten Interessen verarbeitet. Nach Ablauf der gesetzlichen Aufbewahrungsfristen und/ oder nach Wegfall unserer berechtigten Interessen werden die von Ihnen überlassenen Daten gelöscht. Sie haben das Recht, Auskunft über die bei uns über Sie gespeicherten Daten zu beantragen. Bei Unrichtigkeit der Daten können Sie deren Berichtigung verlangen. Zudem können Sie Sie gem. Artikel 17 DSGVO und unter den dort genannten Voraussetzungen deren Löschung verlangen. Ihnen steht des Weiteren ein Beschwerderecht bei der Aufsichtsbehörde zu. Unsere vollständigen Datenschutzinformationen sowie die Kontaktdaten unseres Datenschutzbeauftragten können Sie jederzeit auf unserer Internetseite sowie [hier](#) aufrufen.